

„Was Sie über die Geldstrafenvollstreckung wissen sollten!“

Frage	Antwort
<p>Ich bin durch ein rechtskräftiges Urteil / durch einen rechtskräftigen Strafbefehl zu einer Geldstrafe oder Geldbuße verurteilt worden und habe eine Kostenrechnung erhalten. Wer ist bei Fragen mein Ansprechpartner?</p>	<p>Wenn Sie nicht wissen, warum Sie die anliegende Rechnung erhalten haben, wenden Sie sich bitte unter Angabe des Geschäftszeichens an die Staatsanwaltschaft.</p> <p>Denn für die Einforderung einer Geldstrafe/Geldbuße und die Erstellung der Kostenrechnung ist die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde bzw. rechnungserstellende Behörde zuständig.</p> <p>Die Zentrale Zahlstelle Justiz ist ausschließlich für die Einziehung des Rechnungsbetrages zuständig.</p> <p>Rückfragen zur Erstellung, Inhalt und Umfang der Kostenrechnung sind an die Staatsanwaltschaft zu richten.</p> <p>Geben Sie immer das Geschäftszeichen an, damit Ihre Frage dem richtigen Verfahren zugeordnet und schnell beantwortet werden kann.</p>
<p>Muss ich die Geldstrafe/Geldbuße auch zahlen, wenn ich gegen die Rechnung Einwendungen erhebe?</p>	<p>Bei Einwendungen gegen die Rechnung sind Sie trotzdem verpflichtet, den angeforderten Betrag innerhalb der genannten Frist zu zahlen. Ihre Zahlung stellt allerdings keine Anerkennung der Rechnung dar. Durch die Zahlung werden Einwendungen gegen die Rechnung nicht ausgeschlossen. Eventuell zu viel erhobene Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet oder verrechnet.</p>
<p>An wen wende ich mich, wenn ich Fragen zum Verbleib oder zum Stand meiner Zahlung habe?</p>	<p>Wenn Sie Fragen zum Verbleib oder zum Stand Ihrer Zahlung haben, wenden Sie sich bitte unter Angabe des <u>Geschäftszeichens</u> an die zuständige Staatsanwaltschaft</p> <p>oder</p> <p>unter Angabe <u>Kassenzeichens</u> an die Zentrale Zahlstelle Justiz, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm.</p> <p>Telefon: 02381 272-6333 Fax: 02381 272-518 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 08.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Mi. 13.00 – 16.00 Uhr</p>
<p>Wann muss ich die Rechnung bezahlen?</p>	<p>Wenn Ihnen im Urteil oder Strafbefehl keine Ratenzahlungen bewilligt wurden, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig und innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist in einer Summe zu zahlen.</p>

<p>Was passiert, wenn ich die Geldstrafe nicht bezahle?</p>	<p>Sofern Sie innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung leisten, werden Sie nach deren Ablauf gemahnt und nochmals zur sofortigen Zahlung aufgefordert.</p> <p>Lassen Sie auch diese Mahnung unbeachtet oder geraten Sie - nach Gewährung von Ratenzahlung - mit Raten in Rückstand, wird die Staatsanwaltschaft Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Sie einleiten.</p>
<p>Was mache ich, wenn ich die Geldstrafe nicht in einer Summe zahlen kann?</p>	<p>Wenn Sie es nicht schaffen, den Geldbetrag auf einmal zu zahlen, können Sie bei der Staatsanwaltschaft Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlung oder Stundung beantragen.</p> <p>Wenden Sie sich dazu schriftlich an die Staatsanwaltschaft unter Angabe des Akten- / Geschäftszeichens. Antragsformulare finden Sie hier.</p> <p><u>Wichtig:</u></p> <p>Auch wenn Antragsformulare in Fremdsprachen zur Verfügung gestellt werden, machen Sie Ihre Angaben immer nur auf Deutsch. Die Antragsformulare in Fremdsprachen dienen nur dazu, Ihnen zu erklären, welche Angaben Sie machen müssen. Nur deutschsprachliche Anträge können berücksichtigt werden! Beachten Sie zudem: Ohne Nachweise kann keine Zahlungserleichterung bewilligt werden!</p>
<p>Kann ich die Zahlungsfrist unbeachtet lassen, wenn ich einen Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung gestellt habe?</p>	<p>Nein.</p> <p>Die Beantragung von Zahlungserleichterungen beeinflusst die Zahlungsfrist nicht! Erst wenn Ihnen Ratenzahlungen oder ein Zahlungsaufschub genehmigt wurden, müssen Sie die Geldstrafe nicht auf einmal innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist bezahlen</p>
<p>Was mache ich, wenn ich die Geldstrafe erst später zahlen kann?</p>	<p>Dann können Sie eine Stundung beantragen.</p> <p>Antragsformulare finden Sie hier.</p> <p>Eine Stundung können Sie z.B. beantragen, wenn Sie in Kürze einen größeren Geldbetrag erwarten oder eine Arbeit aufnehmen werden und dann über ausreichendes Geld zur Tilgung der Geldstrafe verfügen.</p>
<p>Kann ich entscheiden, wie hoch die monatlichen Raten sind?</p>	<p>Nein.</p> <p>Über die Ratenhöhe und die Fälligkeitstermine entscheidet allein die Staatsanwaltschaft.</p>

	<p>Sie können in Ihrem Antrag aber einen Vorschlag unterbreiten, wie hoch die monatlichen Raten sein können und zu welchen Terminen Sie die Raten zahlen können. Die Staatsanwaltschaft wird aber versuchen, Ihren Vorschlag bei der Entscheidung zu berücksichtigen</p>
<p>Erhalte ich von der Staatsanwaltschaft genaue Informationen, was ich wann zu zahlen habe, wenn meinem Antrag auf Ratenzahlung stattgegeben wurde?</p>	<p>Ja.</p> <p>Ist Ihrem Antrag auf Ratenzahlung stattgegeben worden, erhalten von der Staatsanwaltschaft einen Zahlungsplan und ggf. Zahlungsvordrucke. Sie tilgen dann die Geldstrafe in der Regel in monatlich gleichhohen Raten.</p> <p>Halten Sie sich an die Fälligkeitstermine!</p>
<p>Was mache ich, wenn ich eine Rate nicht rechtzeitig zahlen kann?</p>	<p>Wenn Sie eine Rate nicht rechtzeitig zahlen können, wenden Sie sich rechtzeitig, notfalls telefonisch, an die Staatsanwaltschaft.</p> <p>Denn eine Zahlungsunterbrechung - sofern nicht durch die Vollstreckungsbehörde zugestimmt wurde - hebt die bewilligte Zahlungserleichterung auf und Sie haben den Restbetrag in voller Höhe zu bezahlen.</p>
<p>Sollte ich bei Gewährung von Ratenzahlung einen Dauerauftrag einrichten lassen?</p>	<p>Mit einem Dauerauftrag können Sie Ihrer Bank auch den Auftrag erteilen, dass diese regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen automatisch von Ihrem Konto abbucht. Dadurch verringern Sie die Wahrscheinlichkeit, mit einer Rate in Rückstand zu kommen.</p> <p>Die Einziehung über das Lastschriftverfahren ist nicht möglich.</p>
<p>Ich beziehe Sozialleistungen. Kann der Leistungsträger die Geldstrafe direkt an die Zentrale Zahlstelle Justiz in monatlichen Raten zahlen?</p>	<p>Ja.</p> <p>Grundsätzlich ist das möglich.</p> <p>Voraussetzung ist allerdings, dass die Staatsanwaltschaft eine Ratenzahlung bewilligt <u>und</u> der Leistungsträger der Abtretung der Ansprüche zustimmt. Denn nach § 53 Absatz 2 Nr. 2 SGB I können Ansprüche auf Geldleistungen nur übertragen und verpfändet werden, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung in Ihrem wohlverstandenen Interesse liegt.</p> <p>Erwägen Sie die Abtretung eines Teils Ihrer Leistungsansprüche, können Sie sich, sofern Sie Hilfe benötigen, an den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz, Fachbereich Gerichtshilfe, wenden. Ein ambulanter Sozialer Dienst der Justiz ist an jedem Sitz eines Landgerichts eingerichtet.</p>

<p>Welche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Staatsanwaltschaft einleiten, wenn ich die Rechnung nicht zahle?</p>	<p>Die Staatsanwaltschaft kann z.B. einen Gerichtsvollzieher mit einer Pfändung beauftragen oder Ihre Forderungen gegen Dritte – wie zum Beispiel Ihr Arbeitseinkommen oder Ihr Bankguthaben - pfänden lassen.</p> <p>Der Gerichtsvollzieher kann von Ihnen auch eine Vermögensauskunft, früher bekannt als „Offenbarungseid“ und „Eidesstattliche Versicherung“, einholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Durch eine Vermögensauskunft geben Sie dem Gläubiger umfassende Informationen, ob und wo etwas bei Ihnen gepfändet werden kann. Auf diese Auskunft kann jeder drei Jahre lang zugreifen! → Erscheinen Sie unentschuldig nicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft, kann Haftbefehl gegen Sie ergehen. Sie werden dann polizeilich vorgeführt. Verweigern Sie weiterhin die Abgabe, können Sie bis zu 6 Monate in Ordnungshaft genommen werden. <p><u>Beachten Sie:</u></p> <p>Machen Sie falsche oder unvollständige Angaben (egal, ob vorsätzlich oder fahrlässig), machen Sie sich strafbar und können deswegen erneut verurteilt werden.</p>
<p>Was passiert, wenn die Zwangsmaßnahmen erfolglos verlaufen?</p>	<p>Kommt die Staatsanwaltschaft nach Durchführung erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass Sie die Geldstrafe nicht bezahlen können, <u>muss</u> sie die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anordnen.</p>
<p>Kann die Staatsanwaltschaft auch ohne Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen Ersatzfreiheitsstrafe anordnen?</p>	<p>Ja.</p> <p>Wenn der Staatsanwaltschaft bereits nach Aktenlage bekannt ist, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist, kann Sie auch Ersatzfreiheitsstrafe direkt anordnen.</p>
<p>Wann, wo und wie lange muss ich Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen?</p>	<p>Wann, wo und wie lange Sie in Haft müssen, können Sie der Ladung zum Strafantritt entnehmen, die Ihnen die Staatsanwaltschaft übersendet.</p> <p>Die Anzahl der zu vollstreckenden Tage ergibt sich aber regelmäßig auch aus dem Urteil oder dem Strafbefehl. Denn grundsätzlich müssen Sie <i>für zwei Tagessätze einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe</i> verbüßen. Wenn Sie zum Beispiel zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt wurden, müssen Sie 15 Tage ins Gefängnis.</p>

<p>Kann ich die Ersatzfreiheitsstrafe nach der Ladung zum Strafantritt noch durch Zahlung abwenden?</p>	<p>Ja.</p> <p>Auf der Ladung befindet sich auch der Betrag, den Sie leisten müssen, um die Geldstrafe zu tilgen und die Haft zu vermeiden.</p> <p>Zeigen Sie die Zahlung unbedingt der Staatsanwaltschaft unter Angabe des Geschäftszeichens an, damit keine Zwangsmaßnahmen gegen Sie eingeleitet werden.</p>
<p>Was passiert, wenn ich weder zahle noch die Haft antrete?</p>	<p>Wenn Sie die Haft nicht antreten und die Geldstrafe auch nicht tilgen, erlässt die Staatsanwaltschaft nach Ablauf der Frist einen <u>Haftbefehl</u> und beauftragt die Polizei mit der Vollstreckung</p> <p>Dann können Sie jederzeit und überall verhaftet und zwangsweise der zuständigen Justizvollzugsanstalt zugeführt werden!</p>
<p>Was mache ich, wenn ich eine Rate nicht fristgerecht zahlen kann?</p>	<p>Wenn Sie eine Rate nicht fristgerecht zahlen können, wenden Sie sich rechtzeitig, notfalls telefonisch, an die Staatsanwaltschaft. Geben Sie das Aktenzeichen an, damit man Ihnen schnell weiterhelfen kann.</p>
<p>Kann ich durch Ableistung von freier Arbeit die Haft verhindern?</p>	<p>Ja. Das können Sie!</p> <p>Wenn Sie nicht zahlen können oder wenn Ihnen eine Ladung zum Strafantritt übersandt wird, haben Sie die Möglichkeit, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung freier Arbeit abzuwenden.</p> <p>Dies müssen Sie bei der Staatsanwaltschaft innerhalb einer Woche ab Zustellung der Ladung beantragen. Antragsformulare finden Sie hier.</p> <p>Bei ordnungsgemäßer Arbeit wird die Geldstrafe getilgt.</p> <p>Stellen Sie den Antrag auf Ableistung „freier Arbeit“ nicht, müssen Sie sich gemäß der Ladung ohne weitere Aufforderung zum Strafantritt einfinden!</p>
<p>Kann ich mir aussuchen, ob ich die Geldstrafe bezahle oder frei arbeite?</p>	<p>Nein.</p> <p>Die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit ist nur möglich, wenn Sie zahlungsunfähig sind. Ihre Zahlungsunfähigkeit müssen Sie, soweit bisher noch nicht geschehen, nachweisen. Sie haben kein Wahlrecht.</p>
<p>Kann ich überall frei arbeiten?</p>	<p>Nein.</p> <p>Die Arbeit muss unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Sie kann nur bei gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtungen, wie z.B. kirchlichen Einrichtungen, freien</p>

	Wohlfahrtsverbänden, Krankenhäusern, Altenheimen oder bei Naturschutzorganisationen u.a., abgeleistet werden.
Wie lange muss ich arbeiten, um meine Geldstrafe zu tilgen?	<p>Grundsätzlich müssen fünf Stunden freie Arbeit zur Tilgung von zwei Tagessätzen geleistet werden.</p> <p>Wenn Sie zum Beispiel zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt wurden, müssen Sie 75 Stunden (15 mal 5 Stunden) arbeiten.</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Staatsanwaltschaft den Anrechnungsmaßstab bis auf drei Stunden herabsetzen.</p>